

Telefon: 0 089 233-727321
Telefax: 0 089 233-720328
Az.: 169 / GL / 2023

Kommunalreferat
Immobilienmanagement

**Aufhebung der Kündigung des Bunker 5 im Bürgerpark Oberföhring
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 –
Bogenhausen am 07.11.2023**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12779

**Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes
Bogenhausen vom 11.06.2024**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Behandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023
Inhalt	Die Empfehlung beinhaltet die Aufhebung der Kündigung des Bunkers 5 im Bürgerpark Oberföhring.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 - Bogenhausen am 07.11.2023 wird Kenntnis genommen. Dieser kann nicht entsprechen werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	-/-
Ortsangabe	Stadtbezirk 13 - Bogenhausen, Oberföhringer Str. 156-160a

**Aufhebung der Kündigung des Bunker 5 im Bürgerpark Oberföhring
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 –
Bogenhausen am 07.11.2023**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12779

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525

**Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes Bogenhausen vom
11.06.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 13 – Bogenhausen hat am 07.11.2023 die beiliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 (Anlage 1) beschlossen. Diese sieht vor, dass die Kündigung des Bunkers 5 im Bürgerpark Oberföhring aufgehoben werden soll.

Die Empfehlung betrifft nach Art. 37 Abs. 1 GO i.V.m. § 22 GeschO eine laufende Angelegenheit.

Die Behandlung liegt nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4, 1. Spiegelstrich Bezirksausschusssatzung beim Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Sachstand

Eine Aufhebung der Kündigung und Aussetzung der Räumung ist überholt. Die Landeshauptstadt München (LHM) ist hinsichtlich der Kündigung der Räumlichkeiten im Bunker 5 des Bürgerparks Oberföhring entsprechend der Sicherheitsstandards und auf Grundlage

der objektiven Sicherheitslage vorgegangen, hat alle Argumente sorgsam abgewogen und gegenüber den Vertragspartner_innen umfänglich kommuniziert. Die Kündigung der Räumlichkeiten war unvermeidbar. Neben vertraglichen Regelungen, denen die Vertragspartner_innen ungenügend nachgekommen sind, war u.a. die ungenügende Sicherheits-situation, die mit deren weiterer Bunkernutzung verbunden wäre, abzuwenden. Hinsichtlich weiterer Ausführungen zu den Hintergründen der Kündigung wird auf die nichtöffentliche Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12310 verwiesen. **Inzwischen wurden die Flächen geräumt und an die Stadt zurückgegeben.**

2.1 Zukünftige Nutzung als Musikübungsraum, weiteres Vorgehen

Gemeinsam mit Branddirektion (BD) und Baureferat (BAU) hat das Kommunalreferat (KR) bei einem Ortstermin am 10.04.2024 den Bunker besichtigt. Die BD hat dabei darauf hingewiesen, dass zunächst aktuelle Bau- und Nutzungsgenehmigungen seitens der LBK herbeizuführen seien, in denen die Rahmenbedingungen für eine Nutzung festgelegt werden. Eine Aussage hinsichtlich der grundsätzlichen Nutzbarkeit als Musikübungsraum hänge davon ab.

Der Bunker 5 ist in das Gesamtprojekt Bürgerpark Oberföhring (siehe Grundsatzbeschluss Zukunft – Bürgerpark Oberföhring, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10859 vom 04.10.2023) inkludiert. Seitens des Kulturreferats (KULT) wird für alle Nutzungen des Bürgerparks ein Nutzerbedarfsprogramm erstellt und zur Genehmigung dem Stadtrat vorgelegt. Die künftige Nutzung des Bunkers 5 als Musikübungsraum wird – soweit baulich möglich – in diesem Zusammenhang berücksichtigt und im Einklang mit dem Gesamtkonzept des KULT erfolgen.

Im Rahmen der bereits laufenden Untersuchungen wird dazu geklärt, welche Schritte hinsichtlich der Verkehrssicherheit erforderlich wären, um den Bunker als Musikübungsraum nutzen zu können. Die weiteren Maßnahmen, die Einholung einer entsprechenden Baugenehmigung sowie die Erfüllung möglicher damit verbundener Auflagen werden im Kontext des Gesamtprojekts betrachtet und abgestimmt.

Das KR hat die Lokalbaukommission (LBK) um detaillierte Informationen gebeten, unter welchen Voraussetzungen bis dahin eine **Zwischennutzung** als Musikübungsraum genehmigungsfähig wäre. Eine Zwischennutzung als Musikübungsraum ist allerdings nur möglich, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen umgesetzt werden können. Bis zu dieser Klärung ist eine kulturelle oder gewerbliche Zwischennutzung des Bunkers aus Verkehrssicherheits- und aus Haftungsgründen sowie aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Der Bezirksausschuss wird weiterhin eingebunden.

2.2 Künftige Überlassung des Bunkers 5 als Musikübungsraum an Nutzer_innen

Wenn im Ergebnis von Ziff. 2.1 eine unbedenkliche (Zwischen-)Nutzung des Bunkers 5 als Musikübungsraum möglich ist, wird dieser durch das KR an das KULT oder das

Sozialreferat zur weiteren Vergabe überlassen. Eine direkte Vergabe bzw. Vermietung von Musikübungsräumen durch das KR wird nicht bzw. nicht mehr praktiziert. Damit Musik- und Bandübungsräume einem möglichst großen Teilnehmerkreis offenstehen und Untervermietungen durch Mieter_innen ausgeschlossen sind, könnten diese z.B. über einen Betreiber (Feierwerk o.Ä.) organisiert werden.

3. Fazit

Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen zur Aufhebung der Kündigung kann aus den o.g. Gründen nicht entsprochen werden.

4. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats

Der Korreferentin des KR, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Michael Dzeba, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 07.11.2023 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 07.11.2023 wird nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01525 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 07.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirks Bogenhausen

Der Vorsitzende

Die Referentin

Florian Ring
Bezirksausschussvorsitzender

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. Kommunalreferat - Immobilienmanagement - KR-IM-KS-KULT**Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss 13 - Bogenhausen

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Ost

D-II-V / Stadtratsprotokolle

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN-HAIV-31T)

das Baureferat H1, Kultur Soziales und Gesundheit (BAU-H1)

das Baureferat G22 – Bezirk Ost (BAU-G22)

das Kulturreferat, Abteilung 1 (KULT-ABT1)

das Kulturreferat, Abteilung 2 (KULT-ABT2)

das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV (KVR-IV-BD BE-T41)

das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV (KVR-IV-BD VO-II)

das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV (KVR-VB-FB-O)

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann vollzogen werden.

(Bitte Kopie des Originals beifügen)

Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

- Der Beschluss des BA 13 - Bogenhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme)

Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen

(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____